

Infrastruktur für Hessens Energiewende

Gemeinsames Positionspapier zur Legislaturperiode 2024-2029

Hessen möchte bis 2045 den Endenergieverbrauch von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen decken. Wir unterstützen dieses Ziel und sind gewillt, das Land bei der Erreichung seiner ambitionierten Klimaziele nach Kräften zu unterstützen. Aber die Herausforderung ist groß und die Zeit knapp.

Damit der Umbau des Energiesystems gelingt, dürfen wir keine Zeit mehr verlieren. Die für ein klimaneutrales Hessen 2045 notwendige Infrastruktur muss heute geplant, morgen genehmigt und übermorgen gebaut und ertüchtigt werden. Das heißt konkret: An jeder noch so kleinen Stellschraube zur Vereinfachung, Standardisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen muss gedreht werden. Es braucht umfangreiche Investitionen in eine moderne Netzinfrastruktur und einen geeigneten regulatorischen Rahmen. Auch Speichertechnologien, Sektorenkopplung, Wärmeplanung und Gebäudestandards müssen in diesem Kontext entschieden vorangetrieben werden.

Welche regulatorischen Änderungen und politischen Initiativen dafür nötig sind, skizzieren führende hessische Energieversorger und Netzbetreiber in diesem Positionspapier zur Legislaturperiode 2024 bis 2029.



avacon

ESWE
Versorgung



1. Ertüchtigung der Stromnetze und Beschleunigung des Netzausbaus

Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Baustein hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung in Hessen. Doch der EE-Ausbau und die Verkehrs- und Wärmewende laufen ohne den Ausbau der für die Einspeisung, den Transport und die Verteilung des Stroms erforderlichen Netzinfrastruktur ins Leere. Es droht ein Ausbau mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Um dies zu verhindern, müssen alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des dringend notwendigen Netzausbaus ausgeschöpft werden. Die hessische Landesregierung sollte sich daher in Europa für eine Verlängerung der EU-Notfallverordnung einsetzen. Auf Bundes- und Landesebene wurden zuletzt erste wichtige Beschleunigungsimpulse gesetzt. Diesen Schwung gilt es auch auf Landesebene mitzunehmen, beispielsweise durch eine zügige Umsetzung und Konkretisierung des „Bund-Länder-Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“. Gleichzeitig ist Hessen in erheblichem Maße auf eine Netzinfrastruktur angewiesen, die den Austausch mit angrenzenden Regionen ermöglicht. Denn auch in Zukunft wird Hessen unabhängig vom erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien nicht in der Lage sein, den Stromverbrauch vollständig aus eigener Erzeugung zu decken. Für den notwendigen Aus- und Umbau der Stromnetze, damit die Energiewende rasch umgesetzt werden kann, sind auch dringend Anpassungen an den ökonomischen Rahmenbedingungen erforderlich.

➤ **Hessisches Energiesetz: Auch Netzausbau braucht Vorrang bei Schutzgüterabwägung**

Laut Art. 1 Abs. 5 des hessischen Energiegesetzes liegen Bau und Betrieb von EE-Anlagen im „überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Das ist insofern wichtig, als diese Regelung erneuerbaren Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorrang gegenüber anderen Schutzgütern einräumt, der nur in Ausnahmefällen überwunden werden darf. Das betrifft etwa die Abwägung mit Wasserschutzgebieten, Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht. Diese Regelung sollte analog auch für den Netzausbau gelten, damit Strom und Wärme aus diesen Erzeugungsanlagen auch tatsächlich bei den Verbrauchern ankommen.

➤ **Neue Maßstäbe für Artenschutz auf Netzausbau übertragen**

In der Genehmigungspraxis beim Netzausbau werden die naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen von den Behörden nur sehr selten angewendet. Das liegt vor allem an Unklarheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit der tatbestandlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung. Eine Konkretisierung der Ausnahmetatbestände in Verbindung mit einer Einschränkung des behördlichen Ermessens würde auch im Netzausbaubereich zu einer erheblichen Beschleunigung führen. Konkret sollte sich Hessen im Bund dafür einsetzen, die für die Windenergie an Land geltenden Maßstäbe zur Bewertung populationsbezogener Wirkungen gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG auch auf den Netzausbau zu übertragen.

➤ **Weitere Erleichterungen im Arten- und Naturschutz schaffen**

Neben den vorgenannten Anpassungen bedarf es weiterer Anstrengungen, die auf eine bessere Ausbalancierung von individuellem und lokalem Natur- und Artenschutz einerseits und der Erreichung der Klimaschutzziele andererseits zielen müssen. Daher ist es zwingend erforderlich, Erleichterungen des Natur- und Artenschutzes analog zu den bereits getroffenen Erleichterungen für erneuerbare Energieanlagen auch auf die Netzinfrastrukturprojekte zu erstrecken. Dies betrifft unter anderem:

- o Erleichterung und Standardisierung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung
- o Öffnung und entsprechende Anwendung der nationalen Artenhilfsprogramme nach § 45d BNatSchG auch für den Netzausbau
- o Flexibilisierung von Kompensationsmöglichkeiten hinsichtlich der Anforderungen an den räumlich funktionalen Zusammenhang

➤ **Nutzung von Bestandstrassen auch im Anwendungsbereich des EnWG stärken**

Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung sollen Netzausbaumaßnahmen möglichst an schon bestehende Infrastruktur anknüpfen, anstatt neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Die bevorzugte Nutzung von Bestandstrassen gegenüber Neubauten wurde mittlerweile im NABEG verankert (§ 18 Abs. 3b NABEG). Eine Übertragung dieser Regelung in das EnWG für Vorhaben in Länderzuständigkeit würden zu einer vereinfachten Trassierung von Vorhaben in Form eines Ersatzneubaus oder Parallelneubaus führen. Die technische und umweltplanerische Ermittlung, Prüfung und Bewertung von Alternativen würde reduziert, wobei Verschwenkungen aus zwingenden Gründen weiterhin möglich blieben. Dies führt in Zeiten knapper Ressourcen zu Entlastungen bei Behörden, Umwelt- und Trassierungsdienstleistern sowie den Netzbetreibern, wodurch die anstehenden Projekte schneller bearbeitet werden können.

➤ **Planungsfortschritte sichern: Stichtagsregelungen einführen, Unterlagenumfang reduzieren**

Genehmigungsprozesse sind für alle Beteiligten mitunter auch deshalb herausfordernd, weil Unterlagen über die Verfahrensdauer hinweg mehrfach aktualisiert und Daten teils neu erfasst werden müssen, zum Beispiel bei Kartierungen. Das bedeutet einen enormen administrativen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen. Eine Stichtagsregelung könnte hier Abhilfe schaffen und eine für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde verlässliche Datengrundlage garantieren. Durch eine stichtagsbezogene Vermutungsregelung bei der Vollständigkeit und Richtigkeit von Unterlagen ließen sich Umfang und Komplexität der Antragsunterlagen ebenfalls reduzieren, indem Detailplanungen zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden könnten.

➤ **Genehmigungen digitalisieren**

Die Digitalisierung von Abstimmungsterminen zwischen Vorhabenträger und Behörde oder Terminen zu den formalen Verfahrensschritten kann erheblich Zeit einsparen. Reisezeiten könnten entfallen, die Planungen für gemeinsame Termine deutlich verkürzt werden und die gewonnene Zeit von allen Beteiligten für die Projektbearbeitung genutzt werden. Digitale Lösungen können darüber hinaus auch weitere Genehmigungsschritte wie Kartierungen (z.B. über einen digitalen Kartierungspool) erleichtern. Hierbei würden qualitätsgesicherte Rohdaten zum Vorkommen und Bestand verschiedenster Tierarten systematisch erfasst und verfügbar gemacht. Genehmigungsverfahren könnten zudem mit Hilfe von Sharepoints

sowie digitalen Unterschriften noch weiter vereinfacht werden. So könnten Nachfragen oder Konkretisierungsbitten der Genehmigungsbehörde umgehend im Dokument angepasst und für alle am Verfahren arbeitenden Kollegen und Behördenmitarbeiter sichtbar gemacht werden.

➤ **Mehr Personal und Rückendeckung für Genehmigungsbehörden**

Die Landesregierung sollte den nötigen Netzausbau öffentlich unterstützen und die zuständigen Genehmigungsbehörden personell so ausstatten, dass diese die Verfahren zur Umsetzung der Ausbauprojekte zügig bearbeiten können. Auch sollte die Möglichkeit zum Einsatz von Projektmanagern genutzt werden.

➤ **Sondernutzung von Straßen für Schwerlasttransporte vereinfachen**

Die großen HGÜ-Projekte werden entweder vollständig oder weit überwiegend als Erdkabel gebaut. Pro 100 km (bei 4 GW Leistung und 525kV Spannungsebene) sind ca. 250 Schwerlasttransporte für die ca. 80 t schweren Kabeltrommeln erforderlich. Für die Übertragungsnetzbetreiber ergeben sich demnach für die Bauphase der HGÜs zeitgleich mehrere tausend Schwerlasttransporte. Gleichzeitig werden auch für andere Gewerke (z.B. beim Bau oder der Reparatur von Drehstrom-Erdkabeln) Schwerlasttransporte benötigt. Aktuell ist die Genehmigung der Sondernutzung sehr zeitaufwändig und mehrstufig (teilweise 6-8 Wochen). Deswegen sollte sich die Landesregierung für eine bundeseinheitliche Anpassung des Fernstraßengesetzes (FStrG) einsetzen, so dass nur eine Antragsstufe (VEMAGS) nötig ist und eine Duldungspflicht für zwingend erforderliche Eingriffe in Privateigentum besteht.

➤ **Schnellere Verfahren und flexiblerer Bauablauf für Netz-Provisorien ermöglichen**

Baumaßnahmen an der Netzinfrastruktur können oftmals nur dann durchgeführt werden, wenn sog. Provisorien errichtet wurden, die für die Dauer der Baumaßnahme die Übertragungsaufgaben ersatzweise übernehmen. Dabei handelt es sich um temporäre und im Anschluss vollständig rückbaubare Ersatzbauten. Trotzdem sind derzeit ähnlich umfangreiche Prüfungen und Genehmigungen nötig wie für dauerhafte Anlagen. Mit signifikanten Verfahrenserleichterungen und einer Verringerung des Genehmigungsaufwandes für Provisorien könnte sowohl der Netzausbau als auch die Netzertüchtigung insgesamt beschleunigt werden. Ein flexiblerer Bauablauf würde darüber hinaus dazu beitragen, besser auf Unwägbarkeiten reagieren zu können.

➤ **Investitionsbedingungen für das Stromnetz verbessern**

Für den notwendigen Ausbau der veränderten und/oder erweiterten Infrastruktur werden Investitionen in Milliardenhöhe nötig. Daher müssen Investitionsbedingungen und Anreizregulierung im Kontext der Energie- und Verkehrswende zwingend verbessert werden. Die hessische Landesregierung ist dazu aufgerufen, sich für attraktive Investitionsbedingungen einzusetzen und hierdurch die Finanzierung des Netzausbaus markt- und wettbewerbsfähig zu gestalten.

2. Zukunft der Gasnetze und Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur

Wasserstoff wird in Hessen dringend benötigt, um die Klimaschutzziele zu erreichen, Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie die wirtschaftliche Prosperität unseres Bundeslandes zu erhalten. Hierzu ist es wichtig, umgehend politisch zu handeln, um das vorhandene Potential in den nächsten Jahren heben zu können.

➤ **Zügiger Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft erforderlich**

Für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft braucht es die richtigen politischen Rahmenbedingungen sowie Planungssicherheit für die Kundinnen und Kunden, die KMU, die Verteilnetzbetreiber sowie die Zulieferindustrie. Idealerweise erfolgen hierbei zunächst keinerlei ideologische Einschränkungen, so dass klimaneutraler Wasserstoff technologieoffen in allen Sektoren zur Dekarbonisierung, also zur Vermeidung von CO₂, beitragen kann. Hessische

Unternehmen benötigen möglichst noch in diesem Jahr erste Signale, welche Mengen an Wasserstoff perspektivisch zu erwarten sind, um eigene Geschäftsentscheidungen in die entsprechenden Bahnen lenken zu können.

➤ **Hessisches Wasserstoffnetz muss bereit sein**

Die Wasserstoff-Fernleitungen („H₂-Backbone“) sollten bis spätestens 2030 die Rhein-Main-Region erreichen. Bis dahin muss ein regionales Wasserstoffnetz aufgebaut sein, um im ersten Schritt die großen Ankerkunden zu versorgen und um die Versorgung von H₂-ready Kraftwerken sicherzustellen und perspektivisch die Region mit einem Folgeausbau auch in der Fläche über Wasserstoffvorranggebiete mit Wasserstoff zu durchdringen. Dies setzt eine frühzeitige Planungs- und Genehmigungsphase sowie einen rechtzeitigen Baubeginn voraus. Im Zuge des Projektes „H₂-Backbone für die Region“ der Landes-Energie-Agentur (LEA) haben hessische Energieversorger bereits mit den Vorarbeiten begonnen. Die Expertise regionaler Versorger und Stadtwerke bei der Versorgungsinfrastruktur in Sektoren wie Strom, Wärme oder Mobilität muss daher bei der Konzeption des Wasserstoffnetzes genutzt werden. Gerade hier ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte aus der technischen Interaktion zwischen den einzelnen Sektoren. Insbesondere beim Aufbau des Wasserstoffnetzes ist auch auf regionaler Ebene eine Unterstützung notwendig, wie sie auf zentraler Ebene zum Beispiel durch die europäischen IPCEI-Projekte erfolgt. Die hessische Landesregulierung ist dazu aufgerufen, eine entsprechende Anschubfinanzierung zu ermöglichen, um den Hochlauf der regionalen Infrastruktur zu unterstützen. Dies haben die Energieversorger im Bericht zum „H₂-Backbone für die Region“ der LEA auch im abschließenden Forderungskatalog hinreichend niedergelegt

➤ **Gasverteilnetz: Nutzen, was schon vorhanden ist, senkt die Kosten**

Wasserstoff kann vielerorts über das bereits bestehende Gasverteilnetz zu günstigen volkswirtschaftlichen Kosten bis in die Fläche transportiert werden. Die bereits vorhandene Infrastruktur kann so weiter genutzt und den Letztverbraucherinnen und -verbrauchern, ob Industriebetriebe oder Privathaushalte, zügig und mit geringem Aufwand zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung ist dazu aufgerufen, beim Aufbau eines Regulierungsrahmens mitzuwirken, der das ermöglicht. Dazu gehört, dass möglichst rasch der Dialog der Politik mit allen betroffenen Stakeholdern zur Zukunft der Gasnetze beginnt.

➤ **Wasserstoff ist auch Bestandteil der Gebäudewärme der Zukunft**

Kurz- bis mittelfristig wird Wasserstoff flächendeckend als direkte Anwendung in der Gebäudewärme beim Endkunden nur eine untergeordnete Rolle spielen können. Wenn perspektivisch größere Wasserstoffmengen zur Verfügung stehen, muss aber auch die Wärmeversorgung von Haushalten in den Fokus rücken, insbesondere z.B. ansässige Industrie mit einem perspektivisch großen Wasserstoffbedarf oder urbane Strukturen mit einem bestehenden Gasnetz sowie Nähe zum Backbone vorhanden sind. Einsatzgebiete wären in diesen Fällen der direkte Einsatz von Wasserstoff für die Spitzenlastabdeckung in der Gebäudewärme oder für die regionale Strom- und Wärmeerzeugung für Fernwärme in KWK-Anlagen. Als gasförmiger Energieträger ist Wasserstoff gut speicherbar und leicht transportabel, was ihn für eine Vielzahl von Einsatzbereichen prädestiniert und zu einem Schlüssel für die Dekarbonisierung der Energieversorgung und Industrie macht. Andernfalls sind Leistungsspitzen allein durch das Stromnetz nicht abdeckbar. Wasserstoff ist für Hessen daher maßgeblich zur Dekarbonisierung der zentralen Wärmeerzeugung notwendig.

3. Technologieoffene Wärmewende und Kommunale Wärmeplanung

Städte und Gemeinden ab einer bestimmten Einwohneranzahl sind in den nächsten Jahren erstmals gesetzlich verpflichtet eine kommunale Wärmeplanung (KWP) vorzulegen. Im Sinne der Wärmewende geht es um die Dekarbonisierung der Energienetze und die Frage, welche Energie im Wärmebereich wo eingesetzt werden kann. Im besten Fall sollen Kommunen müssen anhand ihrer KWP darstellen, wie sie bis 2045 klimaneutral werden. Für Netzbetreiber bedeutet dies eine wichtige strategische Weichenstellung. Da verschiedene Bereiche der Stadtentwicklung (Energieversorgung, Mobilität, Stadtplanung) betroffen sind, müssen vor Ort alle Stakeholder eingebunden sein. Eine breite Akzeptanz bei den

politischen Akteuren auch auf Landesebene und den wesentlichen kommunalen Stakeholdern, sowie schnellere Genehmigungswege bei Bauvorhaben sind Voraussetzung für das Gelingen.

➤ **Anschluss- und Benutzungsvorgaben rechtsverbindlich verankern**

Durch die KWP werden Vorranggebiete für unterschiedliche Wärmebelieferungsarten ausgewiesen, ohne dass die Städte und Gemeinden einen unmittelbaren Einfluss auf das Verhalten der Endkunden haben. Im aktuellen Gesetzentwurf fehlt die Option der Ausweisung solcher Gebiete, in welchen die vollständige Versorgung von Straßenabschnitten durch ein netzgebundenes Medium (Fernwärme oder grüne Gase) vorgesehen ist. Im Moment ist nur die Ausweisung einer überwiegenden Versorgung vorgesehen, so dass eine Priorisierung einzelner Versorgungsoptionen nicht möglich ist. Die Gebietsdefinitionen des WPG sollten daher um solche Gebiete ergänzt werden, in denen eine vollständige Versorgung durch eine Wärmeversorgungsoption vorgesehen ist.

➤ **Investitionsbedingungen für die Wärmewende verbessern**

Egal, ob die Planungen einen Ausbau von Fernwärmenetzen, den erhöhten Einsatz von Strom oder die Nutzung von Wasserstoff vorsehen: Die Wärmewende wird Investitionen in Milliardenhöhe nötig machen. . Daher müssen Investitionsbedingungen auch im Kontext der kommunalen Wärmeplanung zwingend verbessert werden. Die notwendigen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Transformation der Gasnetze zu Wasserstoffnetzen, was zum Teil auch eine Stilllegung von Gasnetzen beinhalten wird, müssen geschaffen werden.

➤ **Energiewirtschaftsgesetz braucht erweiterten Gasbegriff**

Das von der Europäischen Kommission vorangetriebene Modell des „ownership unbundling“ bei den Gasverteilnetzen torpediert die Nutzung der Gasverteilnetze in Deutschland und damit die kommunale Wärmeplanung. Eine Hessische Landesregierung sollte sich auf Bundesebene zwingend für eine Abkehr von dieser Idee einsetzen. Auch der Vorschlag des Ministerrats v. März 2023 bietet keine Lösung für die Gasverteilnetze. Der Hochlauf der Wasserstoffnetze braucht funktionierende Regelungen für die Gasverteilnetze, wie sie vom europäischen Parlament vorgeschlagen wurden.

➤ **Technologieoffenheit wahren: verbindliche Ziele statt gesetzliche Vorfestlegungen**

Eine rein elektrische Lösung der Wärmeversorgung ist gerade für größere Städte aus heutiger Sicht weder zielführend noch umsetzbar, da der Ausbau von Umspannstationen und Verteilnetzen in der nötigen Größenordnung mittelfristig nicht schnell genug realisierbar sein wird. Gasverteilnetze bleiben im Zuge des Wasserstoffhochlaufs ein fester Bestandteil der Planung – gerade um Raum für eine hessische Wasserstoffstrategie zu lassen. Die Wärmeplanung muss deshalb technologieoffen gedacht werden auf Basis einer individuellen vor-Ort-Analyse, die die Gegebenheiten und Wünsche der Kommunen berücksichtigt. Dabei darf keine Technologieoption ausgeschlossen werden, denn es benötigt die komplette Vielfalt an Kombinationsmöglichkeiten für das Gelingen der Wärmewende: von Wärmepumpen, Fernwärme und Geothermie über Solarthermie, Biomasse und nicht vermeidbare Abwärme bis hin zu Abwasserwärme und Wasserstoff. Anstatt bestimmte Maßnahmen und Instrumente gesetzlich festzulegen, sollte der Gesetzgeber besser verbindliche Ziele definieren, die in den Kommunen zu erreichen sind.

➤ **Konzessionsnehmer frühzeitig in Planungsprozesse einbinden**

Für eine integrative und effiziente kommunale Wärmeplanung sollten alle betroffenen Netze und deren Konzessionsnehmer (Strom / Gas / Fernwärme) möglichst frühzeitig – idealerweise vor Beginn der Planung – in den Erstellungsprozess eingebunden werden. Wie die Beteiligung im Einzelnen ausgestaltet wird, sollte vor Ort individuell erfolgen. Eine aktive Prozessbegleitung durch die Energieversorger bzw. Konzessionsnehmer hätte auch den Vorteil, dass diese ihre Expertise ebenso einbringen können wie bereits vorhandene Netzpläne oder weitere relevante Planungsunterlagen. Darüber hinaus könnte auf diese Weise ein zu erwartender Engpass an Dienstleistern im Bereich der KWP und damit einhergehende Verzögerungen ggf. abgemildert werden.

➤ **Realistische Fristen für Datenbereitstellung**

Eine zielführende kommunale Wärmeplanung setzt voraus, dass Energieversorger den Kommunen und Dienstleistern detaillierte und teils personenbezogene Daten (bspw. gebäudescharfe Informationen über die Heizungsart) zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine einfache Datenherausgabe, sondern es bedarf hier einer intelligenten Verarbeitung, Auswertung und Darstellung. Für dieses Datenmanagement müssen zwingend konkrete gesetzliche Vorgaben geschaffen werden. Akteure wie Energieversorger, Kommunen und Dienstleister müssen sich hierauf bereits vor Beginn einer gesetzlichen Frist vorbereiten können – was insbesondere auch Planungsaktivitäten vor dem 29.11.2023 einschließen sollte.

- o Ermöglichen von Datenmanagement, inklusive personenbezogener Datenweitergabe durch den Energieversorger zum Zweck der kommunalen Wärmeplanung vorab und ohne eine zeitliche Restriktion.
- o Gewährleistung der erforderlichen Datenqualität und, zur Einhaltung des Datenschutzes, die Festlegung einer verbindlichen Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung im Sinne der DSGVO sowie eine genaue Aufstellung der betroffenen Daten.

➤ **Abgestimmte Wärmeplanungen**

Es ist gut, dass die Politik die Wärmewende durch eine kommunale Wärmeplanung vor Ort begleiten und gestalten lassen möchte. Die Planung muss aber mit anderen staatlichen Planvorgaben zusammenpassen. Das ist derzeit noch nicht der Fall. Zum Beispiel muss der im Gebäudeenergiegesetz in § 71k (1) vorgesehene Fahrplan für die Transformation zum Wasserstoff bereits am 30.06.2028 genehmigt von der BNetzA vorliegen. Dann ist die kommunale Wärmeplanung aber erst abgeschlossen. Diese beiden Prozesse müssen aufeinander aufbauen und miteinander verzahnt werden.

➤ **Wärmeplanung als lernendes System mit der erforderlichen Verbindlichkeit**

Die Vorgaben der Wärmeplanung müssen verbindlich sein. Die Gemeinden müssen zum Beispiel die Möglichkeit haben, einfache Wegenutzungsverträge abzulehnen, wenn sie nicht der kommunalen Wärmeplanung entsprechen. Gerade zu Beginn des Prozesses muss es aber auch möglich sein, eventuelle Fehlentwicklungen nachzusteuern. Dazu bietet sich z.B. ein regelmäßiges Peer Review mit einer Revisionsmöglichkeit.

Amprion GmbH

Katharina Peter
Leiterin Landespolitik
E-Mail: katharina.peter@amprion.net
Tel.: +49 231 584912338
Mobil: +49 173 2140607

Avacon AG

Nicolas Scholz
Public Affairs Manager
E-Mail: nicolas.scholz@avacon.de
Mobil: +49 151 27787535

ESWE Versorgungs AG

Frank Rolle
Leiter Unternehmenskommunikation
Unternehmenssprecher
Tel.: +49 611 780 2140
Mobil: +49151 511 837 41

Süwag Energie AG

Tobias Zimmermann
Leiter Kommunale Beziehungen
E-Mail: tobias.zimmermann@suewag.de
Tel.: +4969 31072020
Mobil: +49 162 2853021

TenneT TSO GmbH

Christian Horzetzky
Senior Advisor Landespolitik Hessen
E-Mail: christian.horzetzky@tennet.eu
Tel: +49 921 50740 4028
Mobil: +49 151 40267060